

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- c) aus reinem Sulfitzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
- d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn, wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserseele u. a., sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;

Gruppe II. Arbeitsmaschinen:

- a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
- b) Streifenschneidemaschinen für Spinnpapier,
- c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d genannten Art herstellen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung Betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter u. v.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10 zu richten.

Aus dem Reichsauslande (nicht Ausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände, (§ 2) der Gruppe 1 sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldechein unter B besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5.

Meldescheine

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vorbruderverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vorbrud. Nr. Bst. 982 b, erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einbringung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 Berl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Beförderung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung

(Abschnitt Durchschlag Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48 Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 22. Novbr. (Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Nebliches Wetter hinderte größtenteils die Gefechtsstätigkeit. Südlich des La Bassekanals drangen Patrouillen des Anhaltischen Inf.-Regiments Nr. 93 und des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 in die englischen Gräben ein und brachten nach Zerstörung der Verteidigungsanlagen über 20 Gefangene und 1 Maschinengewehr zurück.

Auch im Sommegebiet blieb das Artilleriefeuer tagsüber gering und verstärkte sich abends nur auf beiden Ancreusen und am St. Pierre-Baast-Wald. Ein Angriff der Engländer nordwestlich von Serre brach in unserer Abwehrfeuer zusammen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südwestlich von Riga holten Stoßtrupps deutschen Bandstürms aus der russischen Stellung ohne eigenen Verlust 33 Gefangene und 2 Maschinengewehre.

Im übrigen vom Meer bis zum Karpathenknie bei Kronstadt (Brasso) keine größeren Gefechtsaktionen.

Nördlich von Campolung wiederholten sich die vergeblichen rumänischen Angriffe gegen die deutsche und österreichisch-ungarische Front.

An der Roten Turm-Baststraße und in den Seitentälern des Alt wurde kämpfend Boden gewonnen.

Widerstand des geschlagenen Gegners durch Bajonettangriff und Attade schnell brechend, drangen vormittag vom Norden west- und ostpreussische Infanterie, von Westen her Eskadronen S. M. Kürassier-Regiments „Königin“ als erste deutsche Truppen in Grajova ein.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Font des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der Dobrudscha nahe der Küste Vorfeldgefechte, an der Donau stellenweise Artilleriefeuer.

Mazedonische Front.

Zwischen Ochrida und Prespasee sowie in der Ebene von Monastir kamen Vortruppen der Entente in den Bereich der deutsch-bulgarischen Stellungen. — Ostlich von Baralova gewannen unsere Gardejäger eine Höhe zurück und hielten sie gegen mehrere starke Angriffe.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

W.B. Großes Hauptquartier, 23. November. (Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In den Abendstunden nahm das feindliche Artilleriefeuer beiderseits der Ancre und im Saillly-Abschnitt zu.

Teilangriffe der Engländer nördlich von Buebecourt, der Franzosen gegen den Nordrand des St. Pierre-Baastwaldes scheiterten.

Deftlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Südlich von Smorgon nach starker Feuerbereitung vorgehende russische Patrouillen wurden vertrieben.

Auflärendes Wetter rief an verschiedenen Stellen zwischen Ostsee und Waldburparthen regere Artillerietätigkeit hervor.

Front des Generalobersten Erzherzog Karl.

Am Ostrand von Siebenbürgen Gefechte von Aufklärungsabteilungen. Die Russen verstärken sich dort.

In der Balachei hat sich die Lage nicht geändert.

Bei Grajova fielen neben anderer Beute 300 Eisenbahnwagen in unsere Hand.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In der Dobrudscha und an der Donau an mehreren Punkten Artilleriefeuer.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Gefechte östlich des Othridasees endeten mit dem Rückzug des Gegners. An der deutsch-bulgarischen Front zwischen dem Braspa-See und dem östlichen Gernalauf wurden mehrfach Teilvorstöße an der Höhenstellung östlich von Paralovo starke Angriffe des Feindes zurückgeschlagen.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Kaiser Franz Josef †.

Wien, 21. Novbr. Eine Extraausgabe der Kaiserlichen Wiener Zeitung meldet: Seine K. und K. Apostolische Majestät, Kaiser Franz Josef I. sind heute, 21. November, 9 Uhr abends in Schloß Schönbrunn sanft im Herrn entschlafen.

Abfahrt der „Deutschland“ von Amerika.

* New-London, 22. Nov. (WTB.) Meldung des Reuterschen Büreaus: Die „Deutschland“ ist abgefahren. ; New York, 21. Nov. (WTB. Nichtamtlich) Die „Deutschland“ passierte Rhode Island um 4 Uhr 28 Minuten nachmittags in territorialen Gewässern mit östlichem Kurs. Man erwartet nicht, daß sie tauchen wird, ehe sie Point Judith passiert.

Ein englischer Riesendampfer gesunken.

* London, 23. Nov. (WTB.) Die Admiralität teilt mit, daß das britische Hospitalschiff „Britania“, 47 500 Tonnen, am 21. November morgens im Sea-Canal im ägäischen Meer durch eine Mine oder ein Torpedo zum Sinken gebracht wurde. 1106 Personen wurden gerettet, von welchen 28 vermisst sind. Man glaubt, daß 50 Personen umgekommen sind.

Entwurf eines Gesetzes betreffend „Vaterländischer Hilfsdienst“.

Berlin, 22. Nov. (WTB.)

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei Behörden, behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegswirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in der kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art, sowie in sonstigen Betrieben, die für die Zwecke der Kriegsführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes obliegt dem am kgl. Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Ankündigung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Solales.

*) **Langenschwalbach**, 23. Novbr. Dem Gefreiten Peter Lang von hier, beim Feld-Artillerie Rgt. 63, wurde das Eisene Kreuz 2. Kl. verliehen. Es ist der 2. Sohn des Landwirts Johann Lang, welcher diese Auszeichnung erhalten hat.

*) — Erfahreserbst Karl Prinz, im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 349 im Osten, erhielt das Eisene Kreuz.

*) — Dem früheren Sanitäter Wilhelm Kraus dahier wurde von S. M. dem Kaiser die Rote Kreuz-Medaille verliehen.

*) — Gefreite Alex Fuhr wurde für hervorragende Tapferkeit in den Kämpfen an der Somme zum Unteroffizier befördert.

*) — In der verflochtenen Nacht wurde auf dem Sägewerk Laubersmühle Treibriemen im Werte von 4000 Mark gestohlen.

An unsere Freunde!

Ihr habt wohl alle schon vernommen,
In Schwalbach sind wir angekommen.
Wir haben viel für Euch gestritten,
Oft Hunger, Not und Qual erlitten.

Wir hörten schon davon berichten
In manchen herrlichen Gedichten
In Schwalbach sei man aufgehoben,
Da könnt man alle Geister loben.
Und Liebesgaben allzumal!!!

Besonders dem Continental
Hat man so Manches zuerkannt,
Man war dort im Schlaraffenland!
Auch an den „Quellenhof“ denkt heute
Ihr herzensguten, lieben Leute.

Das alte Märchen ging zu Ende,
Geht auch dem neuen Fuß und Hände,
Die kleinste Gabe ist willkommen,
Sie wird hier dankend angenommen:
Und Großpapa erzählt einstmal
der lustig kleinen Kinderzahl:
„In Schwalbach hat mir's gut gefallen,
Es war das beste Lazarett von allen!“

Ein Feldgrauer.

Die verwundeten Feldgrauen des Teillazaretts Langenschwalbach bitten ihre Freunde und Gönner, das von je her gehegte Wohlwollen ihren Kriegern weiter zu erhalten.

Die Verwaltung des Lazaretts nimmt alle Gaben dankend an wie Geld, Zeitschriften, Bücher, Noten u. sonstige Liebesgaben und läßt sie den Verwundeten zugute kommen. Besonders sei die Weihnachtszeit in Erinnerung gebracht.

Die Feldgrauen
des Teillazaretts Langenschwalbach.

Man abonniert jederzeit auf das
schönste und billigste
Familien-Witzblatt



Meggendorfer-Blätter

München ● Zeitschrift für Humor und Kunst.
Vierteljährlich 13 Nummern nur Mk. 3.—, bei direkter
● Zusendung wöchentlich vom Verlag Mk. 3.25 ●

Abonnement bei allen Buchhandlungen und
Postanstalten. Verlangen Sie eine Gratis-Probe-
nummer vom Verlag, München, Theatinerstr. 4?

Kein Besucher der Stadt München

Sollte es versäumen, die in den Räumen der Redaktion,
Theatinerstraße 47^{III} befindliche, äußerst interessante Aus-
stellung von Originalzeichnungen der Meggendorfer-Blätter
zu besichtigen.

— Täglich geöffnet. Eintritt für jedermann frei! —

Freibank.

Freitag, den 24. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, wird im Schlachthof minderwertiges Kuhfleisch per Pfd. 1 Mk. verkauft.

1692

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Hiesige Handelsteilhaber, welche im Jahre 1917 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen und hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Wandergewerbeschein nötig haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge sofort mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der Stadtkasse zur Einlösung bereit liegen werden.

Bei Stellung des Antrags hat der Antragsteller die für den Wandergewerbeschein erforderliche unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen und bei Mitführung von Begleitern nachzuweisen, daß dieselben bei der Ortskrankenkasse pp. als Mitglieder angemeldet sind, sowie daß die Rassenbeiträge für diese für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines gezahlt oder gestundet sind.

Langenschwalbach, den 18. November 1916.

1679

Die Polizeiverwaltung

Bekanntmachung.

Sämtliche hiesige Landwirte werden hiermit auf Grund des § 4 der Verordnung vom 29. Juni 1916 aufgefordert, ihr Getreide bis zum 1. Dezember d. Js. ausbreichen zu lassen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt der Ausbruch nicht erfolgt sein, so werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Erzeuger durch einen Dritten vorgenommen.

Etwa schon ausgedroschenes und noch nicht abgeliefertes Getreide muß sofort bei dem Kommunalverband hier zum Abbruch angemeldet werden.

Langenschwalbach, den 18. November 1916.

1674

Der Magistrat.

Genossenschaftsregister.

In unser Genossenschaftsregister wurde heute eingetragen: Der Bormer Spar- und Darlehnskassenverein, Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Borm (Untertaunuskreis)

Das Statut datiert vom 21. Oktober 1916. Gegenstand des Unternehmens ist, die Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere

1) Der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen, 2) die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs und des ländlichen Gewerbestandes auf gemeinschaftliche Rechnung,

3) die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mietweisen Ueberlassung an die Mitglieder. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Neuviß; Sie sind, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für den Verein verbunden sind, in der für die Zeichnung des Vorstands bestimmten Form, sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen. Die Willenserklärungen des Vorstandes und dessen Zeichnung für den Verein erfolgen durch zwei Mitglieder, darunter dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter. Die Zeichnung geschieht, indem die Zeichnenden zur Firma des Vereins oder zur Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Vorstand besteht aus:

- 1) Landwirt Karl Bläß, Vereinsvorsteher,
- 2) Landwirt Wilhelm Bruchhäuser, Stellvertreter des Vereinsvorstehers,
- 3) Wilhelm Back, Landwirt, alle in Borm.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Langenschwalbach, den 14. November 1916.

1690

Königliches Amtsgericht.

Suppen - Küche.

Es wird daran erinnert, daß das Essen für die folgende Woche stets bis Samstag nachmittags 4 Uhr in der Buchhandlung Wagner bezahlt sein muß, und daß das Essen nicht über die Straße abgegeben wird.

1693

Der vaterländische Frauenverein.



Für Kinder, die nicht in der Schule essen, wird die Schule mittags um 2 Uhr wieder geöffnet.

1694

Frau Ingenhoff.

Wurst- und Fett-Verkauf.

Freitag, den 24. d. Mts., von nachmittags 4 Uhr ab, kommen in der Metzgerei Karl Kircher hier zum Verkauf:

1. Frische Wurst, das Pfund zu Mk. 1.90, Lebensmittellkarten Nr. 2082—Schluß, 1—270.
2. Frischen Speck u. Schmalz das Pfd. zu Mk. 2.55, Lebensmittellkarten Nr. 193—240.

Es werden auf die Person verabfolgt:

75 gr Wurst gegen Abgabe von 2 Fleischmarken, 62 gr Speck und Schmalz gegen Abgabe von 3 Fleischmarken.

Lebensmittellkarten und Fleischmarken für die laufende Woche sind beim Einkauf als Legitimation vorzuzeigen.

Die Abtrennung der Fleischmarken erfolgt durch den Verkäufer.

Langenschwalbach, den 23. November 1916.

1695

Städtische Lebensmittelkommission.

Butter-Verkauf.

Für die den Metzgermeistern Wolf I und Wolf II zugeordneten Kunden erfolgt die Butterausgabe Freitag, den 24. November, von nachm. 2 Uhr ab auf Abschnitt 6 der Lebensmittellkarten. (Preis pr. Pfd. 2.55 Mk.)

Langenschwalbach, den 23. November 1916.

1696

Die städt. Lebensmittelkommission.

Schmiede-Innung

für Wiesbaden Stadt u. Land, Rheingau- und Untertaunuskreis.

In ihrer am 19. November stattgefundenen Versammlung hat die Innung beschloffen, rückwirkend ab 1. Oktober eine weitere

Preiserhöhung von 25 %

in Folge der fortwährenden Steigerung der Rohmaterialien auf ihre Arbeiten eintreten zu lassen.

Wir bringen dies hiermit unserer geehrten Kundschaft zur Kenntnis und bitten dieselbe, da wir gezwungen sind, unsere Materialien größtenteils gegen bar oder ganz kurzes Ziel einzukaufen, auch ihrerseits dies zu berücksichtigen und die empfangenen Rechnungen gleich zu bezahlen.

Wiesbaden, den 21. November 1916.

1691

Der Vorstand

Karl Kaiser, Düngermittelhandlung,
Bahnhof

bezieht in den ersten Tagen 2 Waggon Mischdünger — Kalistickstoffdünger —. Sehr empfehlend als Kopfdünger der Winterjaat, sowie zur Ausjaat im Frühjahr und für Klee.

In beziehen lose ohne Säcke (Säcke müssen bei kleinen Sendungen vorher eingeschickt werden) pr. Ctr. zu Mk. 8.50 ab Bahn. Versand erfolgt nach allen Bahnhöfen. 1663 Nur sehr zu empfehlen, besser als heute der geringe Ammoniak.

50—60 Zentner

Weisskraut

gesucht.

Sorß, 1681

Quellenhof, Langenschwalbach.

Größere helle

Räumlichkeit
für Werkstatt

geeignet, zu mieten gesucht.

Offerten unter „Werkstätte“
a. d. Exp. erbeten. 1682